

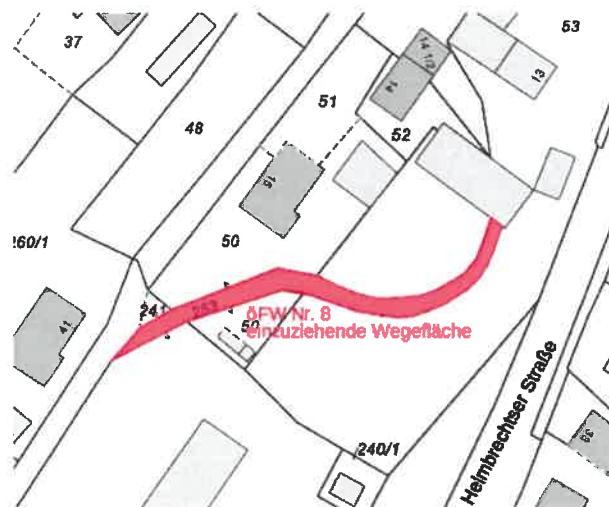
**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 5 (ehemalige Ortsstraße Nr. 8)**

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 41 Abs. 3 und 4 BayVwVfG

Der öffentliche Feld- und Waldweg Nr. 5 hat keine öffentliche Verkehrsbedeutung mehr und wird aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 31.05.2021 gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG eingezogen. Die Absicht der Einziehung wurde gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG 3 Monate vorher bekanntgegeben. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Straßenbezeichnung:

Bezeichnung der Straße:	Ehemalige Ortsstraße Nr. 8
Fläche:	Fl.Nr. 253 (Teilfläche) der Gemarkung Volkmannsrün
Anfangspunkt:	Abzweigung von der Ortsstraße Nr. 3 bei Fl.Nr. 241 Gemarkung Volkmannsrün
Endpunkt:	Scheunentor Anwesen Volkmannsrün 13 im Grundstück Fl.Nr. 53 Gemarkung Volkmannsrün
Länge:	0,074 km



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke.
©Daten LÖBV 2021

Planausschnitt nicht maßstabsgetreu!

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Schauenstein

Diese Verfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG zwei Wochen nach der örtlichen Bekanntmachung gem. § 34 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Schauenstein i.V.m. Art. 27 Abs. 2 GO als bekanntgegeben und wird gem. Art. 43 Abs. 1 BayVwVfG mit ihrer Bekanntgabe wirksam.

Die für die Einziehung maßgeblichen Unterlagen können

ab Donnerstag, 14.10.2021

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein (Rathaus Schauenstein), Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer Nr. 10, 95197 Schauenstein während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Freitag:	08:00 bis 12:00 Uhr
Montag:	14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	14:00 bis 16:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung:	09252 9960-23

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth
 Postanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth
 Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage der Stadt Schauenstein (www.schauenstein.de) unter „Aktuelles“ veröffentlicht.

Schauenstein, 11.10.2021

STADT SCHAUENSTEIN



Florian Schaller

Erster Bürgermeister der Stadt Schauenstein



	Datum	Unterschrift
Angeschlagen	13.10.2021	
Abgenommen	29.10.2021	

Hausanschrift Rathausplatz 1, 95197 Schauenstein Postanschrift: Postfach 53, 95197 Schauenstein Internet: www.schauenstein.de E-MAIL: stadt@schauenstein.de	Sprechzeiten der Verwaltung	
	Montag 8.00-12.00, 14.00-18.00 Uhr	
	Dienstag und Mittwoch 8.00-12.00 Uhr	
	Donnerstag: 8.00-12.00, 14.00-16.00 Uhr Freitag 8.00-12.00 Uhr	